

Satzung des Marktes Heroldsberg über Auszeichnungen

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), erläßt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Der Markt Heroldsberg verleiht als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung an besonders verdiente Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und das Ehrenwappen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird auf Grund Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an Persönlichkeiten, die sich um den Markt Heroldsberg und dessen Ortsteile besonders verdient gemacht haben, verliehen.
- (2) Über die Verleihung wird eine Ehrenbürgerurkunde ausgefertigt.
- (3) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens sieben lebende Persönlichkeiten sein.

§ 3 Ehrenwappen

- (1) Das Ehrenwappen wird an Persönlichkeiten, die sich mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen um den Markt Heroldsberg und dessen Ortsteile besonders verdient gemacht haben, verliehen.
- (2) Das Ehrenwappen wird auch an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen eingesetzt haben, verliehen.
- (3) Das Ehrenwappen wird individuell getöpft und zeigt das Wappen des Marktes Heroldsberg. Über die Verleihung wird eine Ehrenurkunde ausgefertigt.
- (4) Die Zahl der zu verleihenden Ehrenwappen ist auf drei Stück pro Jahr begrenzt.

§ 4 Verleihungsvorschläge

- (1) Der erste Bürgermeister und die im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und im Falle der Verleihung des Ehrenwappens auch die Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen sind berechtigt, geeignete Persönlichkeiten für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und ausreichend zu begründen.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die vorgelegten Vorschläge und die Verleihung der Auszeichnungen mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im zuständigen Ausschuß.
- (3) Die Auszeichnungen werden in einem würdigen Rahmen im Beisein der Mitglieder des Marktgemeinderates durch den ersten Bürgermeister überreicht.“

§ 5 Einladung von Ehrenbürgern

Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Heroldsberg geladen.

§ 6 Eigentumsübergang, Widerruf

- (1) Verliehene Ehrenbürgerurkunden und Ehrenwappen mit Ehrenurkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.
- (2) Der Markt Heroldsberg kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Im Fall des Widerrufs fällt das Eigentum an der Ehrenbürgerurkunde beziehungsweise am Ehrenwappen mit Ehrenurkunde an den Markt Heroldsberg zurück. Die Ehrenbürgerurkunde beziehungsweise das Ehrenwappen mit Ehrenurkunde sind unverzüglich an den Markt Heroldsberg zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Heroldsberg, 29.03.2004
MARKT HEROLDSBERG
gez.
M. Schön
1. Bürgermeisterin